

Regelung Urlaubstage während Mobilität

Die Regelung gilt für Lernende und Lehrabsolvent/-innen in der EU und in der CH gleichermaßen (Outgoing- und Incoming-Mobilitäten).

Die Reisepauschale bleibt auch mit der Regelung von Urlaubstagen eine einmalige Unterstützung.

1.1 Unter 90 Aufenthaltstage in EU / CH

Bei Mobilitäten bis zu 90 Aufenthaltstagen sind keine Urlaubstage vorgesehen. Feiertage vor Ort im Gastland werden nicht als Urlaubstage gezählt und werden von Movetia unterstützt.

Sonderfall: Schliesst ein Gastbetrieb im Ausland ferienhalber, unterstützt Movetia finanziell max. 2 Wochen Betriebsferien.

1.2 Über 90 Aufenthaltstage in EU / CH

Für die maximale Aufenthaltsdauer von 365 unterstützten Mobilitätstagen (Lernende und Lehrabsolvent/innen) sind max. 20 Urlaubstage vorgesehen. Zwischen 90 und 365 Aufenthaltstagen wird der maximale Urlaubsanspruch pro rata temporis berechnet. Offizielle Feiertage im Gastland sind nicht als Urlaubstage zu berechnen und werden von Movetia unterstützt.

Beim Maximalanspruch von 20 Urlaubstagen ist darauf zu achten, dass die 20 Urlaubstage nicht am Stück bezogen werden, sondern max. 10 aufeinander folgende Urlaubstage bezogen werden.

Die Urlaubstage sind sowohl vom aufnehmenden Gastbetrieb als auch vom Projektträger, der entsendenden Institution zu genehmigen.

Sonderfall: Schliesst ein Gastbetrieb im Ausland ferienhalber, unterstützt Movetia finanziell max. 2 Wochen Betriebsferien. Diese Urlaubstage sind dem max. Urlaubsanspruch abzuziehen.

1.3 Antrag

Im Antrag können die Urlaubstage bei der Antragseinreichung im Aufenthalt mitberechnet werden. Durch den Einbezug der Urlaubstage soll kein Überschuss an Unterstützungsgeldern generiert werden.